

### Erziehungsmittel

#### Bei positivem Verhalten des/r SchülerIn:

Ermutung, Lob, Dank, Anerkennung etc.

#### Bei einem Fehlverhalten des/r SchülerIn:

Aufforderung, Zurechtweisung, beratendes Gespräch mit der Schülerin/  
dem Schüler unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten, Verwarnung

Den Erziehungsberechtigten ist sofort Bericht zu erstatten und sie sind zu einem beratenden Gespräch ein zu laden, wenn

- das Verhalten eines/r SchülerIn auffällig ist
- die/der SchülerIn ihre/seine Pflichten nicht erfüllt
- es die Erziehungssituation erfordert.

Die Schulleiterin/Der Schulleiter kann eine/n SchülerIn, wenn es die Situation erfordert, in eine Parallelklasse versetzen (für eine bestimmte Zeit oder dauerhaft unter Einbeziehung der Erziehungsberechtigten).

Sollte mit diesen Maßnahmen nicht das Auslangen gefunden werden, kann auf Beschluss der Schulkonferenz ein Antrag auf Ausschluss gestellt werden. Diesem muss ein konkreter Anlassfall, eine dauerhafte Gefährdung der MitschülerInnen in sittlicher oder körperlicher Weise vorangegangen sein und ist mit längstens 4 Wochen bemessen. Der Antrag ist vom Schulleiter an den LSR zu stellen.

Quellen: §§ 47, 48 und 49 SchUG

Mit freundlichen Grüßen



Werner Strohmeier  
Vorsitzender des Zentralausschusses Steiermark

#### Die Steirische Lehrervertretung LB/FCG - Sicherheit durch Verlässlichkeit!



Unsere Mitglieder der Personalvertretung im Zentralausschuss

Vorsitzender Werner Strohmeier / 0676-8666 0199

Christian Hintermann / 0676-8666 0197    Josef Pilko / 0676-8666 0193  
Regina Hermann / 0676-8666- 0587    Bernhard Braunstein / 0676-8666 0198



Werner Strohmeier  
0676/8666-0199